

Parkplatzregelung

Vom 01.06.2019

Präambel

Die PHTG mietet nach Möglichkeit Parkfelder und stellt sie Mitarbeitenden und Studierenden gegen Entgelt zur Verfügung.

Berechtigung / Konditionen

1. Die Berechtigung zur Benützung der von der PHTG gemieteten Parkfelder wird nur Personen gewährt, die von der PHTG angestellt bzw. beauftragt sind oder an der PHTG Studiengänge belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Parkberechtigung. Übersteigt die Nachfrage nach Berechtigungen die Kapazität der von der PHTG gemieteten Parkfelder, so erlässt die Verwaltungsdirektion Kriterien, wem Berechtigungen erteilt bzw. nicht erteilt werden. Die Verwaltungsdirektion entscheidet abschliessend über die Vergabe von Parkberechtigungen.
2. Die Berechtigung zur Benützung der Parkfelder wird elektronisch erteilt
3. Der zeitliche Zugang zu den Parkfeldern wird durch die jeweiligen Beschilderungen geregelt.
4. Die Parkberechtigung wird auf Antrag zu folgenden Konditionen erteilt:
 - > Studierende CHF 150. — pro Semester
Der Preis versteht sich bei Vorauszahlung und ist jeweils für ein ganzes Studien-Semester zu bezahlen.
Die Berechtigung beschränkt sich auf die von der PHTG gemieteten Parkfelder. Bestehen mehrere Parkbereiche, so teilt die PHTG den Berechtigten den entsprechenden Parkbereich zu.
 - > Mitarbeitende CHF 25.— pro Monat
Die Berechtigung beschränkt sich auf die von der PHTG gemieteten Parkfelder. Bestehen mehrere Parkbereiche, so teilt die PHTG den Berechtigten den entsprechenden Parkbereich zu.

Die Kosten für die Parkberechtigung werden ab Bestellung monatlich automatisch vom Lohn abgezogen und endet bei Sistierung der Parkberechtigung per folgendem Monatsende oder per Austritt.



5. Die Parkberechtigung für Studierende hat folgende Gültigkeit:
 - > Frühlingssemester Kalenderwoche (KW) 8 bis und mit KW 33
 - > Herbstsemester Kalenderwoche (KW) 34 bis und mit KW 7
6. Der Erwerb einer Parkberechtigung garantiert keinen Anspruch auf ein freies Parkfeld.
7. Bei den Gebäuden P und M stehen vereinzelte Kurzzeitparkplätze für den Warenumsschlag zur Verfügung.
8. Für Besucher und Gäste stehen keine von der PHTG gemieteten Parkfelder zur Verfügung. Sie benützen öffentliche Parkfelder (Ticket oder blaue Zone) in der Umgebung der PHTG.
9. Die Kontrolle der Parkfelder erfolgt durch den Ordnungsdienst der Stadt Kreuzlingen.

Diese Regelung wurde an der HSL 604 vom 21.05.2019 genehmigt und tritt per 1. Juni 2019 in Kraft.
Die Regelung vom 01.07.2018 wird aufgehoben.

Für die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Thurgau

Die Rektorin



Prof. Dr. Priska Sieber